

# GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE KALL

Auelstraße 47 • 53925 Kall • Tel.: 02441/5109 • [ggs-kall@t-online.de](mailto:ggs-kall@t-online.de) • Homepage [www.ggs-kall.de](http://www.ggs-kall.de)



Kall, den 15.04.2021

Liebe Eltern,

mir liegen nun neue Informationen aus dem Schulministerium NRW vor.

- Ab Montag, den 19.04.2021 findet wieder **Präsenzunterricht nach dem Wechselmodell** statt. Das heißt, dass nur die Hälfte der Kinder einer Klasse zum Unterricht kommen darf. In der kommenden Woche findet an der GGS Kall
  - von Montag, 19.04. bis Freitag, 23.04. Unterricht für die Gruppen A-A-B-B-B.
  - In der folgenden Woche kommen die Kinder A-A-B-B-A u.s.w.
- Es gilt an allen Schulen NRWs **Testpflicht**. Das heißt, dass alle Kinder 2x pro Woche in der Schule einen Selbsttest machen müssen. Ein Test gilt für 48 Stunden. An unserer Schule werden die Selbsttests (**CLINITEST Rapid COVID-19-Antigen Self-Tests von Siemens**) an folgenden Tagen durchgeführt:
  - **Montag – Mittwoch – Freitag** In der Notbetreuung können die Testtage abweichen.
  - Bei unserem Gruppenmodell werden die Kinder nicht an zwei aufeinanderfolgenden Tagen getestet. Daher kommt es vor, dass Ihr Kind nur 1x in der Woche getestet wird.
  - Unsere Erfahrungen aus den Testungen während der Notbetreuung in dieser Woche sind sehr gut. Trauen Sie es Ihrem Kind zu! Wir begleiten die Kinder sehr sensibel.
  - Es ist auch möglich, dass Sie Ihr Kind im **öffentlichen Testzentrum** (Aktivpark Hannes) testen lassen. Der **schriftliche Nachweis** des Testzentrums über das negative Testergebnis muss in der Schule vorgelegt werden. Beachten Sie bitte, dass das Testergebnis nur für 48 Stunden Gültigkeit hat. Andere Selbsttests dürfen wir nicht akzeptieren.
  - Sollte bei Ihrem Kind ein Test positiv ausfallen, so lesen Sie bitte unter „Elternbriefe der Schulleitung“ nach, wie in diesem Fall weiter verfahren wird.
- Wenn Sie möchten, dass Ihr Kind weder in der Schule noch in einem Testzentrum getestet wird, haben Sie die Möglichkeit, **Widerspruch** einzulegen (s. Homepage unter „Elternbriefe der Schulleitung“). Bitte mailen Sie den Widerspruch rechtzeitig an die [ggs-kall@t-online.de](mailto:ggs-kall@t-online.de) oder geben Sie ihn in der Schule ab.
  - Darf Ihr Kind nicht getestet werden, muss es vom Präsenzunterricht ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird Ihrem Kind Unterrichtsmaterial bereitgestellt, das es zu Hause bearbeiten muss.
- Parallel zum Präsenzunterricht findet wieder eine **Notbetreuung** statt. Anders als angekündigt, können wir glücklicherweise wieder eine Notbetreuung von **8.00 Uhr bis 15.00 Uhr** anbieten. Die Anmeldezahlen sind **zurzeit** auf einem Niveau, bei dem wir personell in der Lage sind, diesen Zeitraum abdecken zu können. Bitte beachten Sie weiterhin, dass das Kinder-Notbetreuungsangebot vor allem für die Berufstätigen in Frage kommt, die in systemrelevanten Berufen arbeiten und dort keine Möglichkeit haben, die Kinderkrankentage in Anspruch zu nehmen und bei denen es keine andere Möglichkeit gibt, das Kind betreuen zu lassen. Wenn dies berücksichtigt wird, vermeiden wir

unnötig viele Kontakte an der GGS Kall und wir können so weiterhin eine Notbetreuung bis 15.00 Uhr gewährleisten.

- Bitte benutzen Sie das entsprechende Anmeldeformular, das Sie für die kommende Woche **bis Sonntag 16.00 Uhr** bitte mailen an: [ggs-kall@t-online.de](mailto:ggs-kall@t-online.de) (s. Homepage unter „Elternbriefe der Schulleitung“). Bitte geben Sie das unterschriebene Formular Ihrem Kind am nächsten Präsenztage mit in die Schule.

In der Anlage finden Sie Auszüge aus der Mail des Ministeriums vom 14.04.2021

Wir hoffen sehr, dass wir so lange wie möglich im Wechselunterricht bleiben dürfen bzw. dass wir bald wieder vollständige Klassen in der Schule begrüßen dürfen.

Bleiben Sie gesund!  
Mit freundlichen Grüßen



(Schulleiterin)

## Anlage

„Schulbetrieb im Wechselunterricht ab Montag, 19. April 2021

Coronasebsttests an Schulen - Testpflicht

(...)

Der Gesetzentwurf auf Bundesebene sieht vor, dass auch jenseits einer Inzidenz von 100 bis hin zu einer 200'er Inzidenz ein uneingeschränkter Schulbetrieb zulässig sein soll, allerdings flankiert durch eine Testpflicht an den Schulen. Eine solche Testpflicht gilt in Nordrhein-Westfalen bereits seit dem 12. April 2021 an allen Schulen.

*Testpflicht an Schulen in Nordrhein-Westfalen*

Wie oben erwähnt gilt seit dem 12. April nun eine Pflicht zur Testung in den Schulen. Sie ist so formuliert, dass die Teilnahme an wöchentlich zwei Tests zur Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule gemacht wird. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen in der Coronabetreuungsverordnung erlassen. Der aktuelle Verordnungstext ist auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales allgemein zugänglich:

[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410\\_coronabetrvo\\_ab\\_12.04.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410_coronabetrvo_ab_12.04.2021_lesefassung.pdf)

Ergänzend zu meinen Hinweisen für die Durchführung von Selbsttests möchte ich Ihnen mit Blick auf die Testpflicht mit dieser SchulMail zusätzliche Informationen geben.

An den wöchentlich zwei Coronasebsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.

\* Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronasebsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben (siehe aber auch Nr. 7 und Nr. 12)

\* Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest (vgl. auch SchulMail vom 15. März 2021).

\* Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronasebsttests voraus.

\* Die Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal sind auf Grund des Beamten- oder Arbeitsrechts zur Teilnahme an den Selbsttests verpflichtet.

(...)

\* Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.

\* Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.

\* Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.

(...)

*\* Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zulassen, dass anstatt von Coronaselbsttests für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die sich nicht selbst testen können, ein solcher Test am Tag des Schulbesuchs oder am Vortag unter elterlicher Aufsicht stattfindet. In diesem Fall müssen die Eltern als Voraussetzung für die Teilnahme ihres Kindes am Unterricht schriftlich versichern, dass das Testergebnis negativ war.*

*\* Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.*

*\* Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt (siehe dazu Nr. 16). Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.*

*\* Die Schule gewährleistet - soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.*

*\* Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist. Im Übrigen sollte in der besonders belastenden Anlaufzeit die Testung der Lehrerinnen und Lehrer nicht durch die Ausstellung von sog. Arbeitgeberbescheinigungen über negative Selbsttestungen belastet werden. Da es sich dabei aber um ein attraktives Angebot für alle an Schulen Beschäftigten handelt, sollen hierfür zeitnah die Voraussetzungen geschaffen werden.*

*Vor dem Hintergrund mehrfacher Nachfragen ist mir der Hinweis wichtig, dass der nun zur Verfügung stehende Test (Siemens-Healthcare) in der gesamten Landesverwaltung zum Einsatz kommt. Mit Rücksicht auf die Beschaffungsmenge, die Marktsituation sowie den großen Zeitdruck, mit dem das notwendige Vergabeverfahren durchgeführt werden musste, konnte nur für dieses Testverfahren der Zuschlag erteilt werden, ohne dass eine Auswahlmöglichkeit bestand. Das Ministerium wird aber bei den weiteren Beschaffungsvorgängen im Rahmen des Möglichen darauf achten, dass Testverfahren zum Zuge kommen, die in besonderer Weise alters- und kindgerecht durchgeführt werden können. Dabei wird auch an alternativen Testverfahren insbesondere für die Grund- und Förderschulen gearbeitet.*

*(...)“*